

Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 6. März 1933.....	S. 49.
II. Mitteilung des Senats vom 7. März 1933.....	" 49.

Mitteilung des Senats

vom 6. März 1933.

Rücktritt dreier Mitglieder des Senats.

Die Senatoren Raifen, Klemann und Sommer haben in der Senatssitzung am 6. März 1933 folgende schriftliche Erklärung abgegeben:

"Der Senat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, auf dem Rathause die schwarz-weiß-rote Flagge zu hissen. Hierin erblicken wir das Symbol einer Änderung in der Richtung der vom Senat bisher verfolgten Politik. Diesen Beschluß glauben wir nicht mit unserer Verantwortung decken zu können und erklären deswegen hiermit unseren Rücktritt aus dem Senat."

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, gemäß § 37 der bremischen Verfassung die Neuwahl innerhalb zweier Wochen nach Eingang dieser Mitteilung vorzunehmen.

In Würdigung der Gesamtlage hat der Senat beschlossen, in seiner Gesamtheit zurückzutreten, sobald die Bürgerschaft die verfassungsrechtliche Möglichkeit dafür geschaffen hat.

Mitteilung des Senats

vom 7. März 1933.

Bürgerschaftswahl und Senatswahl.

Der Senat hält es angesichts der durch die Neuwahl zum Reichstag, durch den Rücktritt dreier Senatoren und durch die Anordnung des Reichsministers des Innern in Sachen der Polizeiverwaltung geschaffenen Lage für geboten, daß unverzüglich entschieden wird, ob durch Annahme des der Bürgerschaft vorliegenden Antrages die Bürgerschaft aufgelöst werden soll. Dies ist nach Überzeugung des Senats die richtige Lösung.

Der Senat hält es daher für erforderlich, daß die Bürgerschaft noch im Laufe dieser Woche zusammentritt. Er ersucht gemäß § 25 Abs. 1 der Verfassung den Vorstand der Bürgerschaft, eine Versammlung der Bürgerschaft auf Freitag, den 10. März 1933 einzuberufen und folgende Gegenstände zur Beratung zu stellen:

- 1) den der Bürgerschaft vorliegenden Antrag Nr. 28 auf Auflösung der Bürgerschaft.
- 2) Im Falle der Annahme des Auflösungsantrages die Beschlußfassung über ein Gesetz, durch das die Frist des § 37 der Verfassung entsprechend verlängert wird.

Zugleich beantragt der Senat, die Vorlage als dringlich zu behandeln.

